

Infoblatt für Trainerinnen/Trainer

SV-Meldung, Honorarvorlage und Abrechnung, Jahresmeldungen

Abteilung Personal und Finanzen

Tel: 050-6902-1375,

Email: abt-persfin@lk-ooe.at

Inhaltsverzeichnis

1.	Arbeitsbeginn, Vertragsgestaltung	1
1.1.	Trainerstammblatt.....	2
2.	Sozialversicherung	3
2.1.	Selbstständige Tätigkeit – Unternehmer	3
2.2.	Freier Dienstnehmer im Nebenberuf	4
2.3.	Freie Dienstnehmer mit ausländischem Wohnsitz	5
3.	Honorarabrechnung	5
3.1.	Selbstständige Tätigkeit – Unternehmer	5
3.2.	Freier Dienstnehmer im Nebenberuf	6
4.	Einkommenssteuer.....	6
4.1	Arbeitnehmerveranlagung – steuerfreie Beträge	6
5.	Mutterschutz – absolutes Beschäftigungsverbot	7

Aus Gründen der Lesbarkeit wird darauf verzichtet, geschlechtsspezifische Formulierungen zu verwenden. Soweit personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Männer und Frauen in gleicher Weise.

1. Arbeitsbeginn, Vertragsgestaltung

Das LFI schließt mit Ihnen als Trainer für jede Bildungsveranstaltung, bei der Sie als Trainer tätig werden einen eigenen Honorarvertrag ab.

Beim Honorarvertrag mit dem LFI handelt es sich um einen Werkvertrag gemäß § 1151 ABGB, mit welchem eine in sich abgeschlossene Leistung mit klar umrissenem Inhalt und Bildungsziel vereinbart ist. Die vertragsgegenständliche Leistung der Konzeptionierung, Vorbereitung, Abhaltung und Nachbereitung der vereinbarten Bildungsveranstaltung ist bei Vertragsabschluss so eindeutig bestimmt, dass es keiner weiteren Konkretisierung durch das LFI bedarf. Eine einseitige Abänderung, Ergänzung oder Konkretisierung des Inhalts der Bildungsveranstaltung, des vereinbarten Bildungsziels oder der zu erbringenden Leistung kann nachträglich von keiner Seite erfolgen. Der Abschluss eines Dienstvertrages wird von beiden Vertragspartnern nicht gewollt.

Als Trainer sind Sie in der Erbringung Ihrer Leistung frei und an keinerlei Weisungen gebunden. Sie erbringen die Leistung eigenverantwortlich, selbstständig und ausschließlich auf Basis des jeweiligen Honorarvertrages. Sie unterliegen insbesondere keinerlei Vorgaben und Anweisungen hinsichtlich Ort und Zeit Ihres Tätigwerdens oder hinsichtlich der Gestaltung des Tätigkeitsablaufes. Ort und Termin(e) für die Erbringung der vereinbarten Leistung können nur einvernehmlich zwischen Ihnen und dem LFI festgelegt oder abgeändert werden. Sie sind auch sonst in keiner Weise in die betriebliche Organisation der Landwirtschaftskammer Oberösterreich eingebunden.

Sie haben selbst und auf eigene Rechnung für die zur Erfüllung des Werkvertrages und zur Durchführung der von Ihnen übernommenen Leistung erforderlichen Betriebs-, Arbeits- und Hilfsmittel zu sorgen und erbringen Ihre Leistung (insbesondere Vor- und Nachbereitungsarbeiten) auch in eigenen Räumlichkeiten.

Sie sind berechtigt, sich bei der Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistung jederzeit durch einen von Ihnen ausgewählten geeigneten Dritten auf eigene Kosten und eigenes Risiko vertreten zu lassen. Aus organisatorischen Gründen ist jede Vertretung dem Auftraggeber im Vorhinein zu melden.

1.1. Trainerstammblatt

Im Trainerstammblatt werden die wichtigsten Informationen für die reibungslose Gestaltung unserer Zusammenarbeit abgefragt (Personendaten, Erklärungen zur Sozialversicherung, Ausbildung und Qualifikation, Trainerbeschreibung). Das Trainerstammblatt muss unterschrieben zurückgesendet werden.

ACHTUNG: Honorare können erst ausbezahlt werden, nachdem das Trainerstammblatt unterschrieben in der Landwirtschaftskammer OÖ eingelangt ist. Bitte senden Sie daher in Ihrem eigenen Interesse diese Unterlage so rasch als möglich unterschrieben zurück.

Allgemeine Vertragsbedingungen Trainerinnen/Trainer

In den Allgemeinen Vertragsbedingungen sind wichtige Aspekte für eine offene und faire Zusammenarbeit mit dem LFI der Landwirtschaftskammer OÖ geregelt.

Mit der Unterschrift am Trainerstammblatt stimmen Sie diesen Allgemeinen Vertragsbedingungen vollinhaltlich zu.

2. Sozialversicherung

Das LFI der Landwirtschaftskammer Oberösterreich ist als Dienstgeber verpflichtet, die sozialversicherungsrechtliche Situation der Tätigkeit, welche Sie im LFI erbringen, zu prüfen.

Die wesentlichsten Daten zur Beurteilung der sozialversicherungsrechtlichen Situation werden am Trainerstammblatt abgefragt.

Aufgrund Ihrer Angaben am Trainerstammblatt und aufgrund der Art der Tätigkeit, welche Sie im LFI erbringen, werden Sie einer der im Folgenden beschriebenen Gruppen zugeordnet.

ACHTUNG: Alle in der Folge beschriebenen Regelungen zur SV-Zuordnung und SV-Meldung gelten nur für Trainerinnen/Trainer mit Wohnsitz in Österreich. Die Regelungen für Trainerinnen/Trainer mit ausländischem Wohnsitz sind auf Seite 5 beschrieben.

2.1. Selbstständige Tätigkeit – Unternehmer

Unternehmer sind grundsätzlich entweder als Gewerbetreibende oder als Neue Selbstständige nach dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz in der Kranken- und Pensionsversicherung pflichtversichert. Weiters besteht eine Pflichtversicherung in der Unfallversicherung. Darüber hinaus können Unternehmer eine freiwillige Arbeitslosenversicherung abschließen.

Die Tätigkeit im LFI der Landwirtschaftskammer OÖ wird auf jeden Fall selbstständig ausgeübt, wenn der Auftragnehmer

- aufgrund seiner Erwerbstätigkeit bereits nach dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz oder als Beamter versichert ist,
- die Erwerbstätigkeit als freiberufliche Tätigkeit ausübt, welche die Zugehörigkeit zu einer gesetzlichen beruflichen Vertretung (Kammer) begründet,
- Arzt oder
- Kunstschaffender ist.

Entscheidend für die Eigenschaft einer Person als Unternehmer ist deren persönliche Unabhängigkeit. Der Unternehmer gestaltet seinen Betrieb selbst, ist somit weisungsfrei hinsichtlich des Arbeitsorts, seiner Arbeitszeit und seines Verhaltens bei der Arbeit und nicht in den Betrieb des Auftraggebers eingliedert.

Die Unternehmereigenschaft aufgrund dieser Kriterien ist dann sehr oft strittig, wenn ein Gewerbetreibender ohne Mitarbeiter überwiegend nur für einen oder für wenige Kunden tätig wird. Auch die besonders lange Dauer einer Leistungsbeziehung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer wurden von der Rechtsprechung als Indiz für die Arbeitnehmereigenschaft des Auftragnehmers angesehen. Umso wichtiger ist in solchen Fällen das Vorliegen einer eigenen betrieblichen Struktur und eigener Betriebsmittel. Von Betriebsmitteln kann nur dann gesprochen werden, wenn sich Materialien, Werkzeuge und Maschinen von jenen Gegenständen abheben, wie sie in einem Privathaushalt üblich sind.

2.2. Freier Dienstnehmer im Nebenberuf

Nach der Rechtsprechung ist ein freier Dienstnehmer jemand, der sich gegen Entgelt verpflichtet, einem Auftraggeber für bestimmte oder unbestimmte Zeit seine Arbeitskraft zur Verfügung zu stellen, ohne sich in persönliche Abhängigkeit zu begeben.

Die Tätigkeit im LFI muss dabei nebenberuflich durchgeführt werden. Das bezogene Einkommen darf finanziell und zeitlich gesehen nicht das Haupteinkommen des freien Dienstnehmers darstellen.

Wesentliches Kriterium ist die persönliche Unabhängigkeit des freien Dienstnehmers. Indizien für das Vorliegen einer persönlichen Unabhängigkeit zeigen sich insbesondere durch:

- die fehlenden Weisungsbindungen hinsichtlich Arbeitszeit, Arbeitsort und Verhalten bei der Arbeit,
- die fehlenden Kontrollbefugnisse des Auftraggebers und
- die fehlende Einbindung bzw. Eingliederung in den Betrieb des Auftraggebers.

Freie Dienstnehmer sind wie echte Dienstnehmer in der Pensions-, Kranken-, Unfall- und Arbeitslosenversicherung pflichtversichert.

Das LFI muss freie Dienstnehmer vor Arbeitsantritt bei der Österreichischen Gesundheitskasse anmelden und von den Löhnen und Gehältern Sozialversicherungsbeiträge berechnen und abführen. Bei einem Meldeverstoß drohen dem LFI der Landwirtschaftskammer OÖ Geldstrafen von € 730 bis zu € 2.180, im Wiederholungsfall in Höhe von bis zu € 5.000 für jede nicht angemeldete Person.

Bemessungsgrundlage – monatliche Betrachtung

Die monatliche Bemessungsgrundlage ist die Höhe der vereinbarten Honorare für alle im betroffenen Monat vereinbarten Termine. Dies können entweder Termine von einzelnen Vorträgen sein, aber auch Termine von Vorträgen im Rahmen von länger dauernden Lehrgängen.

Reisekosten in der Höhe der amtlich festgelegten Regelungen und alle Aufwandsentschädigungen, welche mit Rechnung belegt werden, zählen nicht zur Bemessungsgrundlage (Lebensmittelkosten, Rechnungen für Übernachtung, ...).

Jeder freie Dienstnehmer im Nebenberuf kann durch Unterschrift auf dem Trainerstammblatt eine **pauschale Aufwandsentschädigung** von derzeit 537,78 € je Monat geltend machen. Die geltend gemachte Aufwandsentschädigung muss nicht mit Belegen oder Rechnungen nachgewiesen werden. Die geltend gemachte Aufwandsentschädigung mindert die Bemessungsgrundlage.

Abhängig von der Höhe der so berechneten Bemessungsgrundlage ergibt sich folgende Einstufung des freien Dienstnehmers im Nebenberuf:

- **Honorarsumme ≤ 537,78:** Es erfolgt keine Anmeldung bei der Österreichischen Gesundheitskasse, die vereinbarten Honorare werden brutto für netto ausbezahlt.

Honorarsumme zwischen 537,79 und 1.038,69 (Wert für 2023): Es erfolgt die Anmeldung als „**geringfügig beschäftigter freier Dienstnehmer**“ bei der Österreichischen Gesundheitskasse.

Geringfügig freie Dienstnehmer sind unfallversichert, der Versicherungsschutz umfasst keine Kranken-, Pensions- und Arbeitslosenversicherung.

Die vereinbarten Honorare werden ebenfalls brutto für netto ausbezahlt.

Vom Betrag, der die pauschale Aufwandsentschädigung (derzeit 537,78) übersteigt, werden 1,53% als Dienstgeberbeitrag von der Landwirtschaftskammer OÖ an die betriebliche Vorsorgekasse "Valida Plus AG" weitergeleitet.

Honorarsumme > 1.038,69 (Wert für 2023): Es erfolgt die Anmeldung als „vollversicherter freier Dienstnehmer“ bei der Österreichischen Gesundheitskasse.

Der Versicherungsschutz für vollversicherte freie Dienstnehmer umfasst die Unfall-, Kranken-, Pensions- und Arbeitslosenversicherung.

Dem freien Dienstnehmer werden von den vereinbarten Bruttonoraren je nach Honorarhöhe zwischen 14,87% und 17,87 % als Dienstnehmerbeiträge zur Sozialversicherung abgezogen.

Vom Betrag, der die pauschale Aufwandsentschädigung (derzeit 537,78) übersteigt, werden 1,53% als Dienstgeberbeitrag von der Landwirtschaftskammer OÖ an die betriebliche Vorsorgekasse "Valida Plus AG" weitergeleitet.

ACHTUNG: Es ist daher wichtig, dass Sie während der Tätigkeit als freier Dienstnehmer im Nebenberuf ein anderes bestehendes Versicherungsverhältnis haben. Nur vollversicherte freie Dienstnehmer werden durch die Beschäftigung im LFI versichert (Unfall- Kranken-, Pensions- und Arbeitslosenversicherung). In allen anderen Fällen besteht durch die Beschäftigung im LFI kein umfassender Versicherungsschutz.

2.3. Freie Dienstnehmer mit ausländischem Wohnsitz

Wenn Sie nach der Ermittlung des SV-Status geringfügig oder vollversichert eingestuft werden, benötigen wir von Ihnen zur Beurteilung der sozialversicherungsrechtlichen Situation von Trainerinnen/Trainern mit ausländischem Wohnsitz das von Ihrer zuständigen Wohnsitzkrankenkasse ausgestellte „Formular E 101 – Bescheinigung über die anzuwendenden Rechtsvorschriften“ bzw. das „Formular A 1 – Bescheinigung über die Rechtsvorschriften der sozialen Sicherheit, die auf den/die Inhaber/in anzuwenden sind“.

Tritt dieser Fall ein, werden Sie von uns nochmals kontaktiert.

Im Rahmen der Ausstellung des Formulars E 101 bzw. A 1 erfahren Sie von Ihrer zuständigen Wohnsitzkrankenkasse, welche sozialversicherungsrechtlichen Regelungen für Ihre Tätigkeit im LFI der Landwirtschaftskammer OÖ gelten.

3. Honorarabrechnung

Das vereinbarte Honorar setzt die vollständige und ordnungsgemäße Leistungserbringung durch den Auftragnehmer voraus und gilt als Pauschalentgelt, womit sämtliche Aufwendungen und Kosten abgegolten sind. Sofern dies ausdrücklich im Einzelfall vereinbart ist, werden auch gesondert in Rechnung gestellte Fahrtkosten vom Auftraggeber bis zu jenen Höchstbeträgen vergütet, die nicht der Einkommensteuer unterliegen. Darüber hinaus bestehen keine wie immer gearteten Entgelt- oder Vergütungsansprüche. Honorare für zusätzliche Leistungen (z.B. Korrekturen, Skripten) können nur dann bezahlt werden, wenn dies bei Vertragsabschluss so vereinbart wurde.

3.1. Selbstständige Tätigkeit – Unternehmer

Selbstständige Auftragnehmer haben nach Fertigstellung der vertragsgegenständlichen Leistung (Erfüllung des Werkvertrages) eine ordnungsgemäße Rechnung gemäß § 11 UstG zu stellen. Da das LFI in den Umsatzsteuerrichtlinien als Erwachsenenbildungseinrichtung anerkannt ist, ist die Rechnung umsatzsteuerfrei mit dem Vermerk „Umsatzsteuerbefreiung lt. § 6 Abs (1) Zi 11b UstG 1994“ auszustellen.

Erstreckt sich die Rechnung über mehrere Monate ist eine monatliche Abrechnung möglich und empfohlen.

Die Auszahlung der in Rechnung gestellten Beträge erfolgt zeitnah nach erfolgter interner Prüfung.

ACHTUNG: Honorare können erst ausbezahlt werden, nachdem das Trainerstammblatt unterschrieben in der Landwirtschaftskammer OÖ eingelangt ist.

3.2. Freier Dienstnehmer im Nebenberuf

Auftragnehmer, welche als **freie Dienstnehmer** eingestuft wurden, haben nach Fertigstellung der vertragsgegenständlichen Leistung (Erfüllung des Werkvertrages) den unterschriebenen Honorarvertrag zu übermitteln. Der Honorarvertrag wird vom LFI bereitgestellt. Sollte sich die Leistung über mehrere Monate erstrecken, ist monatlich eine Honorarabrechnung zu legen.

Honorare, welche bis zum Beginn eines Monats im LFI eingelangt sind, werden nach einer Rechnungskontrolle in der Regel zum 15. des Monats auf das von Ihnen angegebene Bankkonto ausbezahlt.

Sie erhalten darüber zeitnah eine Auszahlungsinformation.

Für die Sozialversicherungsabrechnung werden Ihre in Rechnung gestellten Honorare dem Leistungsmonat zugeordnet.

ACHTUNG: Honorare können erst ausbezahlt werden, nachdem das Trainerstammblatt unterschrieben in der Landwirtschaftskammer OÖ eingelangt ist.

4. Einkommenssteuer

Die steuerliche Veranlagung der Einkünfte aus der Tätigkeit im LFI haben sowohl Selbstständige als auch freie Dienstnehmer im Nebenberuf selbst durchzuführen.

Das LFI der Landwirtschaftskammer OÖ ist lt. § 109a EStG 1988 verpflichtet, Einkünfte der freien Mitarbeiter (inkl. aller Entschädigungen und Reisekosten) bis spätestens Ende Februar des Folgejahres dem Finanzamt mitzuteilen.

Dem Finanzamt sind dabei alle Auszahlungen des Vorjahres (unabhängig vom Leistungszeitraum) mitzuteilen.

Die Einkünfte von Mitarbeitern mit ausländischem Wohnsitz werden ebenfalls dem Finanzamt mitgeteilt.

Sie erhalten auf Anfrage dazu vom LFI der Landwirtschaftskammer OÖ eine Mitteilung über die Höhe der an das Finanzamt gemeldeten Einkünfte.

ACHTUNG: Alle Einkünfte sind entsprechend der geltenden Regelungen im Rahmen der Arbeitnehmerveranlagung beim Wohnsitzfinanzamt zu versteuern. Bitte vergessen Sie nicht die Einkünfte im Rahmen Ihrer Arbeitnehmerveranlagung anzuführen.

4.1 Arbeitnehmerveranlagung – steuerfreie Beträge

Alle gemeldeten Bezüge werden vom Finanzamt im Rahmen der Arbeitnehmerveranlagung grundsätzlich als steuerpflichtig angenommen (auch Reisegeld und sonstige Bezüge).

Um die Steuerbefreiung beim Kilomergeld und den sonstigen Bezügen in Anspruch nehmen zu können, ist Ihrerseits eine Arbeitnehmerveranlagung notwendig.

Zusätzlich können Sie das "Taggeld" von der Steuer befreien (obwohl Sie kein Taggeld von uns erhalten haben). Es gelten die allgemein gültigen Tarife für das Taggeld (ab 3 Stunden € 2,20 je Stunde, max. 12 Stunden je Tag).

Das Reisegeld und das Taggeld müssen Sie im Rahmen der Arbeitnehmerveranlagung mit einem Fahrtenbuch belegen. Aus dem Fahrtenbuch muss mindestens hervorgehen: km-Stand-alt, km-Stand-neu, Fahrtstrecke (Abfahrtsort - Zielort), gefahrene km, Abfahrtszeit, Rückkehrzeit. Das Fahrtenbuch müssen Sie 7 Jahre aufbewahren und bei Aufforderung dem Finanzamt vorlegen.

Die sonstigen Bezüge (zB Aufenthaltskosten, Lebensmittel etc.) müssen Sie mittels Rechnungen belegen können. Für diese gilt ebenfalls die 7-jährige Aufbewahrungspflicht.

5. Mutterschutz – absolutes Beschäftigungsverbot

Freie Dienstnehmer haben acht Wochen vor und acht Wochen nach der voraussichtlichen Entbindung (Schutzfrist oder Mutterschutz) ein absolutes Beschäftigungsverbot. Bei Mehrlingsgeburten, Frühgeburten und Kaiserschnitt beträgt die Schutzfrist nach der Geburt mindestens 12 Wochen.

Während des Beschäftigungsverbots haben Arbeitnehmerinnen und freie Dienstnehmerinnen grundsätzlich einen Anspruch auf Wochengeld.